Stadt Bad Iburg
Der Gemeindewahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

1. Am 27.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, findet

die Stichwahl für die Wahl der Landrätin/des Landrates

statt.

2. Die Gemeinde Stadt Bad Iburg ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
001	Grundschule Am Hagenberg I	GS Am Habenberg 001
002	Grundschule Am Hagenberg II	GS Am Habenberg 002
003	Grundschule Am Hagenberg III	GS Am Habenberg 003
004	Rathaus	Rathaus, Trauzimmer
005	Realschule I	Realschule 005
006	Realschule II	Realschule 006
007	Glane I	Kath. Pfarrheim 007
008	Glane II	Kath. Pfarrheim 008
009	Grundschule Ostenfelde I	GS Ostenfelde 009
010	Grundschule Ostenfelde II	GS Ostenfelde 010
011	Sentrup	Kindergarten Guter Hirte

3. Der **Stimmzettel** ist amtlich hergestellt und wird im Wahlraum bereitgehalten. Er enthält bei der Wahl der Landrätin/des Landrates ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.

4. Jede Wählerin/jeder Wähler hat **eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates.**

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten sollen.
Sie kann bei der Wahl der Landrätin/des Landrates lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Nach § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

7. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

8. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bad Iburg, 21.09.2026

STADT BAD IBURG
LANDKREIS OSNABRÜCK

Hemsath
Gemeindewahlleiter

Aushang am: 21.09.26
Abgenommen: